

Informationsschreiben nach Art. 13 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags nach § 85 SGB VIII, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§§ 45 bis 48 SGB VIII) wie auch bei der Zulassung von weiteren Personen ausnahmsweise als Fachkräfte nach § 7 Abs. 4 Satz 2 KiTaG oder Betreuungskräfte nach § 21 LKJHG ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten bei Ihnen erheben.

Die ab 25.05.2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung schreibt in Art. 13 DS-GVO diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen:

Grundsätzliches:

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen beim KVJS und gegebenenfalls seines Vertreters:

Referatsleiterin: Kristin Hermann
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 4 – Landesjugendamt
Referat 42 Kindertageseinrichtungen
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 6375-420, Fax: 0711 6375-449
E-Mail: Kristin.Hermann@kvjs.de

Stellvertreterin: Melissa Haußmann
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 4 – Landesjugendamt
Referat 42 Kindertageseinrichtungen
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 6375-866, Fax: 0711 6375-449
E-Mail: Melissa.Haussmann@kvjs.de

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie per E-Mail unter: datenschutz@kvjs.de,
alternativ postalisch unter folgender Adresse:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
z. Hd. Datenschutzbeauftragte/r
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Zwecke, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens mit Bescheid nach § 45 SGB VIII:

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, ob die Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllt sind
- ggf. Abstimmung mit anderen Behörden durch Einholung einer Stellungnahme zum vorgelegten Antrag des Trägers wie z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt, Baurechtsamt, Unfallkasse
- ggf. Einholung einer Stellungnahme der Fachberatung
- Erlass eines Bescheids

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:

- Träger
- Kommune, in der sich die Einrichtung befindet
- zentraler Träger der freien Jugendhilfe, sofern der Träger diesem angeschlossen ist
- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Örtlich zuständiges Gesundheitsamt
- Ggf. örtlich zuständiges Baurechtsamt, Veterinäramt, Unfallkasse BW

2. Prüfung vor Ort und nach Aktenlage nach § 46 SGB VIII

- Nach Erfordernis im Einzelfall Überprüfung vor Ort und nach Aktenlage, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII weiter bestehen
- Träger und das örtlich zuständige Jugendamt sowie der zentrale Träger der freien Jugendhilfe werden an der Überprüfung beteiligt
- Ggf. die Beschäftigten befragen
- Ggf. sich mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen in Verbindung setzen

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten
- je nach Einzelfall - offengelegt werden:**

- Träger
- zentraler Träger der freien Jugendhilfe, sofern der Träger diesem angeschlossen ist
- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Örtlich zuständiges Gesundheitsamt
- Ggf. örtlich zuständiges Baurechtsamt, Veterinäramt, Unfallkasse BW

**3. Meldungen des Trägers nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII – unverzügliche
Personalmeldungen:**

- Prüfung, ob die vom Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung vorgelegten Personalmeldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII mit Namen, beruflicher Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte und deren Umfang des Einsatzes in der Einrichtung bei Betriebsaufnahme und während des laufenden Betriebs erfüllt sind
- Beratung des Trägers über Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten
offengelegt werden:**

- Träger
- zentraler Träger der freien Jugendhilfe, sofern der Träger diesem angeschlossen ist

**4. Meldungen des Trägers nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - Ereignisse und
Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu
beeinträchtigen:**

- Prüfung der vom Träger oder anderen Personen vorgelegten Meldung eines Ereignisses oder einer Entwicklung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, welche geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Beratung des Trägers über die Beseitigung der Mängel
- Zur Durchführung der Amtsermittlung nach dem Untersuchungsgrundsatz werden je nach Sachlage weitere zu beteiligende Behörden hinzugezogen.
- Information des Trägers und ggf. weiterer Beteiligter über die Entscheidung
- Mögliche verwaltungsrechtliche Schritte: Nachträgliche Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 SGB VIII, Aufhebung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII), Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII).

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten
- je nach Einzelfall - offengelegt werden:**

- Träger
- zentraler Träger der freien Jugendhilfe, sofern der Träger diesem angeschlossen ist
- örtliche zuständiges Jugendamt (Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII)
- Ggf. örtlich zuständiges Gesundheitsamt, Baurechtsamt, Veterinäramt, Unfallkasse BW

**5. Ausnahmsweise Zulassung von Fachkräften nach § 7 KiTaG Abs. 4 Satz 2 u. 3
und ausnahmsweise Zulassung von Betreuungskräften nach § 21 Abs. 1 S. 2
LKJHG:**

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Ausnahmezulassung einer Person als Fachkraft nach § 7 Abs. 4 Satz 2 u. 3 KiTaG oder als Betreuungskraft nach § 21 Abs. 1 S. 2 LKJHG in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auf Grundlage der Vorbildung, Erfahrung und persönlichen Eignung
- Erlass eines Bescheids

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten
offengelegt werden:**

- Träger
- Person, die ausnahmsweise zur Fach-/Betreuungskraft zugelassen wurde

**6. Durchführung eines Prüfverfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
(z.B. Auslagerung, Überbelegung) in Einrichtungen:**

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
- Erlass eines Bescheids

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten
offengelegt werden:**

- Träger
- Kommune, in der sich die Einrichtung befindet
- zentraler Träger der freien Jugendhilfe, sofern der Träger diesem angeschlossen ist
- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Örtlich zuständiges Gesundheitsamt
- Ggf. örtlich zuständiges Baurechtsamt, Veterinäramt, Unfallkasse BW

**7. Durchführung eines Prüfverfahrens zur Erstellung einer Ausnahmegenehmigung
oder Betriebserlaubnis bei Erprobungen in Einrichtungen nach § 11 KiTaG:**

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Erprobung
- Erlass einer Ausnahmegenehmigung oder eines Bescheids

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:

- Träger
- Kommune, in der sich die Einrichtung befindet
- zentraler Träger der freien Jugendhilfe, sofern der Träger diesem angeschlossen ist
- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Örtlich zuständiges Gesundheitsamt
- Ggf. örtlich zuständiges Baurechtsamt, Veterinäramt, Unfallkasse BW

Rechtsgrundlage für alle dargestellten Verarbeitungen:

- Art. 6 Abs. 1 lit. E DS-GVO i.V.m. §§ 85, 61 SGB VIII

Zusätzliche Hinweise:

Speicherungsdauer: Ihre Daten werden nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

Nach Art. 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht, ferner haben Sie als Betroffener ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Sofern Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Hermann